

MERKBLATT

für Schüler, Eltern und Betriebe zur „Berufspraktische Woche/Tage“

1. Zweck der Veranstaltung

Die Schulveranstaltung „Berufspraktische Woche/Tage“ soll eine praxisnahe Berufsorientierung durch unmittelbaren und anschaulichen Kontakt zu wirtschaftlichen und beruflichen Vorgängen ermöglichen und so eine bevorstehende Berufswahl erleichtern. Die Organisation und Vorbereitung der Veranstaltung erfolgt durch die Schule, teilweise in Zusammenarbeit mit den Interessenvertretungen (Kammern).

2. Durchführungsrichtlinien (unter Berücksichtigung der geltenden Gesetze)

- Es handelt sich um kein Arbeitsverhältnis.
- Eine Eingliederung in den Arbeitsprozess ist nicht zulässig, die Schüler unterliegen keiner bindenden Arbeitszeit, keiner Arbeitspflicht und nicht dem arbeitsrechtlichen Weisungsrecht des Betriebes, womit bei Einhaltung auch keine Entgeltspflicht des Betriebes bzw. Sozialversicherungspflicht entsteht.
- Während der Berufsorientierung sind die Schülerinnen und Schüler in einem ihrem Alter, ihrer geistigen und körperlichen Reife sowie den sonstigen Umständen entsprechenden Ausmaß zu beaufsichtigen.
- Die Ausführung von typischen Arbeitsvorgängen zum Zweck des Kennenlernens durch den Schüler auf dessen Wunsch ist zulässig, es darf aber hierbei zu keinem Ersatz der Arbeitsleistung eines anderen Arbeitnehmers (z. B. Hilfsarbeiter, Lehrling etc.) kommen.
- Die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und der arbeitshygienischen Vorschriften sind zu berücksichtigen, die Schüler sind über die im Betrieb auftretenden Gefahren zu belehren und zu beaufsichtigen. Bei Ausführung von berufstypischen Tätigkeiten zum Zweck des Kennenlernens ist auf die Körperkraft der Schüler Rücksicht zu nehmen.
- Die Schüler sind verpflichtet, sich entsprechend der Gefahrenunterweisungen zu verhalten.
- Die Beschäftigung von Schülern mit Tätigkeiten darf der Lehrstellenvermittlung nicht vorgreifen, es handelt sich nicht um eine vorgezogene Probezeit für ein Lehrverhältnis.
- Auf die Körperkraft der Schülerinnen und Schüler ist Rücksicht zu nehmen.
- Das Ausmaß der betrieblichen Anwesenheit des Schülers darf die vergleichbare Schulzeit



nicht übersteigen.

- Eine Beschäftigung des Schülers außerhalb der Schulveranstaltung ist unzulässig, weil es sich um verbotene und somit strafbare Kinderarbeit handelt und der Unfallversicherungsschutz nicht sichergestellt ist. Außerdem sei darauf hingewiesen, dass in diesem Fall Anspruch auf Hilfskraftlohn besteht.
- Bei korrekter Absolvierung dieser individuellen Berufsorientierung haben die Schülerinnen und Schüler keinen Anspruch auf Entgelt.
- Schäden, die ein Schüler verursacht, sind nach den Regeln des Allgemeinen Schadenersatzrechts zu beurteilen, die Haftung im Einzelfall zu prüfen.
- **Die Schülerinnen und Schüler sind im Rahmen der Schülerunfallversicherung nach dem ASVG versichert.**

Schulunterrichtsgesetz, Artikel § 13b – neu: Datum des Inkrafttretens: 1. September 2016

Individuelle Berufs(bildungs)orientierung (Auszüge):

(1) Schülern ab der 8. Schulstufe allgemeinbildender sowie berufsbildender mittlerer und höherer Schulen kann auf ihr Ansuchen die Erlaubnis erteilt werden, zum Zweck der individuellen Berufs(bildungs)orientierung an bis zu fünf Tagen pro Unterrichtsjahr dem Unterricht fern zu bleiben. Die Erlaubnis zum Fernbleiben ist vom Klassenvorstand nach einer Interessenabwägung von schulischem Fortkommen und beruflicher bzw. berufsbildender Orientierung zu erteilen.

(2) Die individuelle Berufs(bildungs)orientierung hat... der lebens- und berufsnahen Information über die Berufswelt.....zu dienen und soll darüber hinaus konkrete sozial- und wirtschaftskundliche Einblicke in die Arbeitswelt ermöglichen.

(3) Sofern die Durchführung der individuellen Berufs(bildungs)orientierung in einem Betrieb erfolgt, ist eine Eingliederung in den Arbeitsprozess nicht zulässig.

Die Leitung der PTS Laa/Thaya

